

Die Bedeutung der Konvention aus Åarhus in Polen für den Mobilfunkabbau in Verbindung mit Bürgerprotesten

über ein sehr wichtiges Urteil des polnischen Oberverwaltungsgerichts

Bericht von Krzysztof Puzyna
Tel. +4940-342797
webmaster@iddd.de

Hamburg, den 6.06.2009

Das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten



Die Einwohner von Budziwój (in der Nähe von Rzeszów in Polen) unterstreichen mit ihren Protesten und Demonstrationen die negative Auswirkung der geplanten Mobilfunkinvestition auf die Umwelt und halten sich dabei an das geltende Umweltschutzgesetz
(Fot. Wojciech Zatwarnicki)

Zusammenfassung des Übersetzers

Umweltrecht

**Full text of the Convention done at Aarhus, Denmark,
on 25 June 1998**

Die Aarhus-Konvention, Deutsch

<http://iddd.de/umtsno/bocian/Aarhus/AarhusKonventionDE.pdf>

Aarhus-Konwencja, Polnisch

erweiterte Version

<http://iddd.de/umtsno/bocian/Aarhus/AarhusKonventionPLGr.pdf>

unterzeichnete Version

<http://iddd.de/umtsno/bocian/Aarhus/AarhusKonventionPL.pdf>

Aarhus-Convention Authentic text, English.

<http://iddd.de/umtsno/bocian/Aarhus/AarhusKonventionEN.pdf>

Die Aarhus-Konvention haben mehrere Staaten unterzeichnet. Die Europäische Gemeinschaft, ebenso wie die Mitgliedstaaten der EU gehören zu den Zeichnern der Konvention.

Ihre klare Interpretation durch das polnische Oberverwaltungsgericht zeigt, dass die deutschen Behörden für Mobilfunkbetreiber sogar internationale und von ihnen selbst unterschriebene Verpflichtungen verbiegen oder verleugnen.

Aber wenn man es schafft, die Politik und die Behörden zwingt, diese international geltenden aber öffentlich verschwiegenen Gesetze anzuwenden, dann kommt es zum Massenabbau von Mobilfunkmasten.

Die Aarhus-Konvention vom 25. Juli 1998 mit dem Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, wurde in Deutschland durch die Rot-Grüne Regierung unterzeichnet. Sie ist am 30. Oktober 2001 als UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Kraft getreten und ist damit geltendes Recht.

Die Europäische Union hat die Aarhus-Konvention am 17. Februar 2005 ratifiziert. Am 15. Januar 2007 wurde die Aarhus-Konvention nach politischen Druck und Klagen der Umweltverbände durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Damit ist die Aarhus-Konvention auch in Deutschland geltendes Recht.

Die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland setzte voraus, dass das nationale Recht durch die Vornahme der notwendigen Rechtsänderungen und Verfahrensschritte an die Erfordernisse der Konvention

angepasst wurde. Die Ratifizierung der Aarhus-Konvention erfolgte durch das **Aarhus-Vertragsgesetz**.

http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/doc/37437.php

Die Aarhus-Konvention setzt für die Transparenz und Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen sowie bei der Bürgerbeteiligung neue Maßstäbe und leistet durch die Förderung der Partizipation der Öffentlichkeit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Umweltqualität.

Das heißt: Vorgänge und Entscheidungen im Bereich der Umwelt werden künftig nachvollziehbarer, die Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger wurden erweitert und vertieft. Das Recht auf Information wurde für die Bürger erweitert und den Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie angepasst.

Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit an umweltrelevante Genehmigungs- und Planungsentscheidungen wurden gestärkt. Zur Überprüfung umweltbezogener Verwaltungsentscheidungen wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verbänden ein wirksamer Gerichtszugang garantiert.

So die Theorie...

In der Praxis wurde beim UNECE-Büro in Genf ein sog. **Compliance Committee*** eingerichtet, welches die gemeldeten Fälle prüfen soll, in denen Verwaltungen eine Verletzung der Konvention vorgeworfen wird.

Es hat keine rechtssetzende Macht und ist in erster Instanz dafür zuständig, Empfehlungen an das betroffene Land auszusprechen. In Sonderfällen, kann es Empfehlungen an das Treffen der Unterzeichnerstaaten (meeting of the parties) richten, wobei dieses dann über weitere Aktionen gegen den die Konvention verletzenden Staat aussprechen kann.

*<http://www.unece.org/env/pp/compliance.htm>

In Deutschland haben sich folgende Umweltorganisationen: UfU, BUND und NABU beschwert.

Siehe z.B. **Beschwerde von NABU**:

<http://www.unece.org/env/pp/compliance/C2008-31/DatasheetC-2008-31v2009.05.12.doc>

und

http://www.aarhus-konvention.de/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=38&Itemid=100

Die deutschen Rechtsanwälte haben sich noch nie in Gerichtsprozessen in Sachen Mobilfunk auf die Aarhus- Konvention berufen.

In Polen hat die Mobilfunkfirma PTK Centertel Orange (France Telecom) mit den in

der Präambel der Aarhus-Konvention genannten Rechten argumentiert, und zwar unter Auslassung der Rechte zum Umweltschutz (Mobilfunk), um gegen die Mobilfunkgegner vorzugehen.

Die Firma Orange argumentierte: es bestehe nach der Aarhus-Konvention das Recht zur Information über die Umwelt und das Recht der Gemeinschaft zur *"Beteiligung am Umweltschutz als schützenswertes demokratisches Element, das den gemeinschaftlichen Belangen und der Transparenz des öffentlichen Lebens dient"*.

Nach der Darstellung der Firma Orange kann man annehmen, es ginge in der Aarhus-Konvention nur um den Schutz solcher allgemein demokratischen Werte und nicht um den Umweltschutz als Bürgerbeteiligung auch in Sachen Mobilfunk.

In dem Beschluß des Obersten Verwaltungsgerichtes NSA wurden die Folgerungen aus der Aarhus-Konvention aufgezeigt: **die Hauptbedeutung der Aarhus-Konvention sei, dass jeder Mensch das Recht auf saubere Umwelt haben soll.**

Daher ist der Protest der betroffenen Gemeinschaft gegen den Bau einer Mobilfunkanlage nicht nur ein Wert an sich, oder bezeugt nicht nur die demokratischen Rechte zum Schutz des Allgemeinwohls und der Transparenz des gemeinschaftlichen Lebens, sondern dieser Protest erfüllt eine klare, gesetzliche Kontrollfunktion (nach dem Umweltschutzgesetz) im Umweltverfahren. Dieses Urteil verkündete am 2. Februar 2009 das Oberste Verwaltungsgericht (NSA) in Polen.

Ohne Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Bürger sind Vorschriften des Umweltschutzgesetzes verletzt. Eine Baugenehmigung, die das Umweltgesetz verletzt, ist fehlerhaft und ungültig.

Auch Deutschland hat sich nach der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention durch die rot-grüne Regierung verpflichtet, diese Bestimmungen in die Gesetze und in die Rechtsprechung umzusetzen. Nach 10 Jahren ist leider sehr wenig in Deutschland passiert. Ebenso wie die Mobilfunkfirma Orange in Polen behauptet jetzt die deutsche Bundesregierung, die Präambel der Aarhus-Konvention, also:

1. das Recht zur Information über die Umwelt
2. das Recht der Gemeinschaft zur Beteiligung in Sachen der Umwelt
3. das Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten bereits umgesetzt zu haben.

Alles soll in bester Ordnung sein.

Leider ist Nichts in Ordnung!

Umweltproteste werden bestenfalls kriminalisiert, sonst werden sie ignoriert, die Proteste der Umweltverbände liefern für die Zeitungen kostenlose Schlagzeilen. Vor Gericht, im Umweltschutz bei Baugenehmigungen, haben Umweltproteste keine gestaltende oder entscheidende Bedeutung.

Die Politiker und Wirtschaftsunternehmen machen was sie wollen. Sie betrügen die Menschen, die CDU und die Grünen pfeifen auf Proteste, wenn ich nur Bebauungspläne und Bauproteste aus meiner Straße als Beispiel nehme:



Die Sonne ade ! Nach den Willen des Investors, der Bezirksversammlung (SPD) und des Senats (Grüne, CDU) in Hamburg, wird das neugebaute Monster-Hotel mit 9 Stockwerken nicht nur die Einwohner der Straße Hütten und Neanderstraße am Ende und von den Seiten zur Dunkelheit und Autolärm verdammen.

Der Zugang zu Gerichten mit dem Ziel, solche die Anwohner schädigende Bau ruinen zu verhindern, wird in der BRD nur über Fachrechtsanwälte praktiziert und erfordert zigtausende von Euros. Für private Durchschnittsbürger ist das einfach nicht zu bezahlen, es auch nicht über Bürgerbeteiligungen und Wohnvereine finanzierbar.

Die deutschen Behörden auch hier in Hamburg wollen/ dürfen ihre gestaltende Macht für die gesunde Umwelt nicht einsetzen.

Die deutschen Parteien wie die Grünen, CDU, CSU, SPD und dadurch auch die Bundesrepublik Deutschland erfüllen die internationalen Verpflichtungen und Standards aus der Aarhus-Konvention nicht !

Polen hat die Verpflichtungen aus der Aarhus-Konvention in das Umweltschutzgesetz eingearbeitet.

Anmerkung Übersetzer: die Begründung wurde stark abgekürzt
das Original in Polnisch:

<http://www.iddd.de/umtsno/bocian/NSA02022009.pdf>

URTEIL im Namen DER REPUBLIK POLEN

Am 2. Februar 2009 das Oberste Verwaltungsgericht (NSA) in Polen
mit den Richtern

NSA Małgorzata Jaśkowska
NSA Alicja Plucińska-Filipowicz
Gerichtsberichterstatter WSA (Verwaltungsgericht Posen)
Jerzy Siegień

hat der Kassationsbeschwerde der Mobilfunkfirma PTK Centertel (Orange) zum Urteil des Verwaltungsgerichts Posen vom 28.09.2009 sygn. akt II SA/Po 294/07 über den Bebauungsplan im Hinblick auf die Stellungnahme des beschwerdegegnerischen eingetragenen Vereins "Prawo do Życia" (das Recht auf Leben) nicht stattgegeben.

BEGRÜNDUNG

....

Aus der Sicht der klagenden Aktiengesellschaft PTK Centertel (Orange, France Telecom) kann man sich hilfsweise bei der Auslegung des Art. 11 an die Aarhus-Konvention vom 25. Juli 1998, die den Zugang zu Informationen über die Umwelt, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich und den Zugang zur Gerichtsbarkeit in Sachen die Umweltschutz betreffen (insbesondere in der Präambel), berufen. Die Aarhus-Konvention sei eine Rechtsschrift, die exakt die Problematik der Klage betrifft.

Die Präambel der Konvention (Recht zur Information über die Umwelt und das Recht der Gemeinschaft zur Beteiligung in Sachen die Umwelt) ist ein demokratisches Instrument und dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Transparenz im öffentlichen Leben.

Das erlaubt anzunehmen, dass aus der Sicht der Konvention der Schutz dieser oben genannten Werte der Konvention zu Grunde lag, aber nicht der Schutz der Umwelt selber. Daher gelte das Verletzen solcher Vorschriften nicht als das Verletzen der Vorschriften des Umweltschutzes!

In der Antwort auf die Kassationsklage der Aktiengesellschaft PTK Centertel (Orange, France Telecom) hat der eingetragene Verein "Prawo do Życia" (das Recht auf Leben) mit Hauptsitz in Rzeszów beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Oberste Verwaltungsgericht bemerkt folgendes:

Das Oberste Verwaltungsgericht erkennt die strittige Sache in Rahmen der Kassationsklage nach Art. 183 § 1 p.p.s.a.* von Amts wegen an und berücksichtigt nur die Ungültigkeit des Verfahrens. In der untersuchten Sache selbst gibt es keine Voraussetzungen für die Feststellung der Ungültigkeit des Verfahrens gem. Art. 183 § 2 p.p.s.a.*. Das Oberste Verwaltungsgericht ist an den gesetzlichen Rahmen der Kassationsklage gebunden. Die Kassationsklage beinhaltet keine berechtigten Gründe für die Kassierung des Urteils.

Damit wird dem eingetragene Verein "Prawo do Życia" (das Recht auf Leben) mit Hauptsitz in Rzeszów Recht gegeben.

Das Gericht der ersten Instanz hat den Artikel 11 des Gesetzes vom 27. April 2001 - Umweltschutzgesetz (Dz. U. Nr 62, Pos. 627 mit späteren Änderungen) richtig ausgelegt. Es beschloß, dass die Entscheidung hinsichtlich des Umweltschutzes vorschriftswidrig und daher ungültig ist. Aus der Sichtweise der Prozessordnung erfolgt die Feststellung der Ungültigkeit eines Beschlusses nach Art. 156 § 1 Pkt 7 k.p.a. - *(Anm. Übersetzer: k.p.a.: Sammlung des Verfahrensverfahrens)* in Verbindung mit dem betroffenen Artikel 11 sowie den Vorschriften, die verletzt wurden.

In dem untersuchten Gerichtsverfahren wurden folgende Vorschriften verletzt: Art. 32 Abs. 1 Pkt 1 und Art. 46 Abs. 1 und folgend auch Art. 46 Abs. 10 des Umweltschutzgesetzes (nach der Rechtslage vom 13. November 2002). Das Ziel dieser Vorschriften ist die Sicherung des gemeinschaftlichen Kontrollmechanismen im Angelegenheiten, die den Umweltschutz betreffen. Sie besitzen also Verahreenseigenschaft.

Die Kontrolle durch die Gemeinschaft in Sachen, die den Umweltschutz betreffen, ist eine zusätzliche Garantie der sachlichen Richtigkeit eines den Umweltschutz betreffenden Beschlusses. Die Verwaltungsbehörde, die die endgültige Entscheidung trifft, sollte in der Begründung eine Stellungnahme zu Meinungen und Folgerungen der Öffentlichkeit durchführen und dann aufzeigen wie sie verwendet wurden.

Das Fehlen solcher Beurteilung ist zweifellos das Verletzen der Rechtsvorschriften und kann der Grund zur Eröffnung des Verfahrens nach Art. 11 des Umweltschutzgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Beschlusses sein. Die Verletzung der gesetzlichen Prozessordnung, die die Rechtmässigkeit der gerichtlichen Beschlüsse sichert, kann offensichtlich das Ergebnis des Verfahrens beeinflussen und damit zu fehlerhaften Ergebnissen in der Bewirtschaftung der natürlichen Umweltvorräte führen.

Man muss deutlich sagen, dass ein erneutes Gerichtsverfahren zur Feststellung der Rechtmässigkeit eines vorherigen Gerichtsbeschlusses nur die Frage zu beantworten hat, ob Verfahrensfehler unterlaufen sind.

Auf keinen Fall darf das Verwaltungsorgan in dem neuen Verfahren die Inhalte der Streitsache erneut behandeln, die mit dem beanstandeten Beschluß endete. Somit darf der Organ nicht feststellen, ob die Widersprüche der betroffenen Bevölkerung einen Einfluß auf den fehlerhaften Beschluß hatten.

Allein schon das Fehlen der Möglichkeit zur Teilnahme der Öffentlichkeit im Verfahren, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen, begründet die Feststellung der Ungültigkeit eines auf solche Weise zu Stande gekommenen Beschlusses.

Unterstrichen wird diese Auffassung auch durch die Tatsache, dass der oben genannte Fehler nicht zum Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens werden kann. Das würde bedeuten, dass nach dem in Krafttreten des fehlerhaften Urteils das Fehlen der Öffentlichkeit im Umweltverfahren sich nicht verfestigen würde.

Unzureichend ist die Überzeugung der Klägerseite, das das Recht der Öffentlichkeit, an Umweltverfahren teilzunehmen, ein Merkmal der Demokratie sei, welches dem Zeugnis der demokratischen Rechte zum Schutz des Allgemeinwohls und der Transparenz des gemeinschaftlichen Lebens diene und ein allgemeiner Wert an sich sei.

Vielmehr liege die Kernbedeutung dieses Gesetzes in der konkreten Sicherstellung des Umweltschutzes und der ökologischen Sicherheit für die heutige und für die nächsten Generationen.

Der in der Kassationsbeschwerde vorkommender Vorwurf der Verletzung vom Art. 5 i 74 der Polnischen Verfassung und vom Art. 9, 10 und 11, 19-24 und 31-39 des Umweltschutzgesetzes ist also unbegründet.

Als fehlerhaft sind die Vorwürfe der Verletzung der Aarhus- Konvention über die Umwelt und die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren im Umweltbereich und über den Zugang zur Gerichtsbarkeit in Sachen des Umweltschutzes festzustellen, die am 25 Juni 1998 von Polen unterschrieben und ratifiziert (Dz. U. z 2003 r. Nr 78, Pos.. 706 i 707).

Die polnischen Normen, die sich aus den Vorschriften der unterschriebenen Konvention ergeben, haben Eingang in die polnische Umweltschutz-Gesetzgebung gefunden, das betrifft besonders die Öffentlichkeitsbeteiligung beim Umweltschutz. In der vorgelegten Sache ging es um die fehlerhaften Bescheide der Verwaltungsorgane, die an der Bauleitplanung beteiligt waren.

Die Erschütterung des Gerichts-Beschlusses, der mit der Verletzung solcher Vorschriften beschlossen worden ist, durch das Kontrollverfahren, kann nicht im Widerspruch zu Suggestionen der klagenden Firma im Kassationsverfahren (Verletzung der Vorschriften, angerufene Aarhus-Konvention vom 25. Juli 1998) führen.

Das Gericht der ersten Instanz hat richtig die in der Sache zur Anwendung kommenden Vorschriften des Wirtschaftsrecht ausgelegt, und den Art. §1 Pkt 1 lit. c) p.p.s.a * richtig angewandt, in dem das Gericht den widersprochenen Beschluß aufhob.

Das Oberste Verwaltungsgericht, berücksichtigend das oben Ausgeführte, hat nach Art. 184 p.p.s.a * wie im Urteilsspruch verkündet.

*das Verfahrensrecht für Verwaltungsgerichte